

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

14 (12.4.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1926

Inhalt.

I. Gesetz

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

I. Gesetz

(Vom 30. März 1926.)

über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 63/64.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 30. März 1926 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Schulgesetz vom 7. Juli 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385 ff.) erfährt folgende Änderung:

Artikel I.

Die §§ 44 bis 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende neue Fassung:

§ 44.

(1) Die Volksschullehrer(innen) erhalten ihre Ausbildung in einem zweijährigen erziehungswissenschaftlichen Lehrgang an Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht unentgeltlich erteilt wird. Insofern ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, werden für Unterkunft und Verpflegung der Studierenden Heime errichtet.

(2) Am Schlusse des zweijährigen Lehrgangs findet eine Prüfung statt, deren Bestehen zur Verwendung im öffentlichen Schuldienst als Schulhilfe(in) befähigt. Zu dieser Prüfung sind auch solche Bewerber(innen) zuzulassen, die auf einem anderen als dem in Absatz 1 bezeichneten Wege sich ihre Ausbildung angeeignet haben. Die planmäßige Anstellung ist von der erfolgreichen Ablegung einer zweiten Prüfung abhängig.

(3) Bei beiden Prüfungen sind die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannten Religions-

II. Bekanntmachungen:

Ausbildung der Volksschullehrer.
Reichsgesundheitswoche.

gesellschaften durch Beauftragte vertreten, welche in Religionslehre prüfen. Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts steht den Religionsgesellschaften zu und wird den Befähigten durch die oberste Schulbehörde eröffnet.

§ 45.

Zum Eintritt in eine Lehrerbildungsanstalt kann zugelassen werden, wer das Reifezeugnis einer Höheren Schule (Vollanstalt) erworben hat; in Ermangelung geeigneter Abiturienten kann auch zugelassen werden, wer bei guter Befähigung nach Erlangung der Prima-reife einer Höheren Lehranstalt einen einjährigen, in der Regel an den Lehrerbildungsanstalten eingerichteten Vorkurs besucht und die Schlußprüfung bestanden hat.

§ 46.

(1) Die Schulgehilfen(innen) können nach Anordnung der obersten Schulbehörde verwendet werden:
als Lehrer(in) auf einer außerplanmäßigen Schulstelle,

als Schulverwalter(in) auf einer zeitweilig erledigten planmäßigen Schulstelle oder

als Hilfslehrer(in) zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen Schulstelle.

(2) Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 47.

Die weitere Regelung der Lehrerausbildung obliegt dem Unterrichtsministerium.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 1. April 1926.

Das Staatsministerium.
Trunk

II. Bekanntmachungen.

Ausbildung der Volksschullehrer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 1. April 1926 Nr. C. 17 843 (Amtsblatt 1926 Nr. 12 Seite 49) wird bestimmt:

1. Die Meldefrist für Abiturienten(-innen) wird bis 22. April 1926 verlängert;
2. Bewerber (-innen), welche die Primareife besitzen, haben sich zur Aufnahme in den Vorkurs der Lehrerbildungsanstalt Karlsruhe unter Vorlage des Lebenslaufs, eines bezirksärztlichen Zeugnisses nach dem vorgeschriebenen Formular (siehe Schulverordnungsblatt 1915 Nr. 18) und des letzten Schulzeugnisses der Höh. Lehranstalt bis 22. April 1926 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts unmittelbar anzumelden.

Dabei haben sie anzugeben, welchem Bekenntnis sie angehören, ob sie am französischen oder englischen Unterricht teilnehmen wollen und ob Aufnahme im Heim gewünscht wird.

Karlsruhe, den 12. April. 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. C. 19173. Kemmle
B. Gen. V^a

Reichsgesundheitswoche.

An die Schulbehörden, Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen.

In der Zeit vom 17. bis 25. April ds. Js. wird auch in Baden die Reichsgesundheitswoche zur Durchführung gebracht. Ich ersuche, dieses Werk der gesundheitlichen Belehrung in den Schulen dadurch zu unterstützen, daß in allen Unterrichtsfächern an geeigneter Stelle die Bestrebungen der vorbeugenden und der sozialen Hygiene zum Gegenstand eingehender Belehrungen gemacht werden. Es soll hierbei insbesondere auf die tieferen Zusammenhänge des Gesundheitswesens mit der Sittlichkeit hingewiesen werden.

Karlsruhe, den 12. April 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 7349 In Vertretung
S. Allg. VI^a Dr. Schmitt
B. Gen. VI